

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 02. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juli 2018)

zum Thema:

Strukturwandel in Berlin?

und **Antwort** vom 18. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Jul. 2018)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15537
vom 02. Juli 2018
über
Strukturwandel in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Trifft es zu, dass mit einer Spielhallenerlaubnis jeweils nur an einem Standort eine Spielhalle betrieben werden darf? Falls ja, wie viele Spielhallenerlaubnisse bestanden in den Jahren 2010 bis 2017 jeweils zum 31.12. in den jeweiligen Berliner Bezirken und wie viele bestehen zum 30.06.2018? Falls nein, an wie vielen Standorten wurden in den Jahren 2010 bis 2017 jeweils zum 31.12. und aktuell zum 30.06.2018 in den jeweiligen Berliner Bezirken Spielhallen betrieben?

Zu 1.:

Eine Spielhallenerlaubnis ist nach der Rechtsprechung persönlicher und sachlicher Natur, d. h. sie ist an eine bestimmte Person, an bestimmte Räume und an eine bestimmte Betriebsart gebunden (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 16.11.2009 – 1 S 137.09 – mwN). Sie wird demnach stets nur für eine bestimmte Spielhalle erteilt. Gem. § 2 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Spielhallengesetzes darf für jeden Spielhallenstandort nur eine Spielhalle zugelassen werden. Die Zulassung sog. Mehrfachstandorte oder Mehrfachkomplexe, also die Erteilung mehrerer Spielhallenerlaubnisse für einen Standort, ist demnach unzulässig. Für Bestandsbetriebe, also Betriebe, die bereits vor dem Inkrafttreten des Spielhallengesetzes Berlin eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung (GewO) innehatten, gelten die Übergangsfristen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Spielhallengesetzes i.V. mit § 2 Absatz 3 des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin. Das Verbot der Mehrfachstandorte wird für diese Spielhallen im Rahmen des laufenden Sonderverfahrens nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin umgesetzt. Für die Übergangszeit bis zum rechtskräftigen Abschluss sämtlicher Entscheidungen im Sonderverfahren kann es daher an verschiedenen Standorten in Berlin weiterhin zum legalen Betrieb mehrerer Spielhallen an einem Standort kommen.

Die erwünschten Angaben zur Anzahl an Spielhallenerlaubnissen und Spielhallenstandorten in Berlin können u.a. den Antworten des Senats auf die schriftlichen Anfragen 17/11847, 17/13380, 17/18055, 18/10415 und 18/14909 entnommen werden.

2) Wie viele Erlaubnisse zur Aufstellung von Gewinnspielgeräten nach § 33 c Abs. 1 GewO bestanden in den Jahren 2010 bis 2017 jeweils zum 31.12. in den jeweiligen Berliner Bezirken und wie viele bestehen zum 30.06.2018? Wie hat sich die Zahl der aufgestellten Gewinnspielgeräte in den Bezirken in den Jahren 2010 bis 2017 jeweils zum 31.12. entwickelt und wie viele Geräte sind zum 30.06.2018 aufgestellt?

3) Wie viele Erlaubnisse zur Ausübung des Pfandleihgewerbes nach § 34 GewO bestanden in den Jahren 2010 bis 2017 jeweils zum 31.12. in den jeweiligen Berliner Bezirken und wie viele bestehen zum 30.06.2018? Trifft es zu, dass mit einer Erlaubnis jeweils nur an einem Standort und in dem jeweils gestattenden Bezirk eine Pfandleihe betrieben werden darf?

4) Wie viele Erlaubnisse zur Ausübung des Versteigerergewerbes nach § 34 b GewO bestanden in den Jahren 2010 bis 2017 jeweils zum 31.12. in den jeweiligen Berliner Bezirken und wie viele bestehen zum 30.06.2018?

Zu 2. bis 4.:

Dem Senat liegen zur Anzahl der Erlaubnisse keine eigenen Erkenntnisse vor. In den bezirklichen Ordnungsämtern ist eine Auswertung aus der Gewerbedatenbank zu den Erlaubnissen nach §§ 33c Abs. 1 (sog. Aufstellererlaubnis), 34 (Pfandleihererlaubnis), 34 b (Versteigerererlaubnis) GewO zudem technisch nicht möglich. Auch kann aus der Gewerbedatenbank der Bestand von Erlaubnissen nicht rückwirkend für in der Vergangenheit liegende Stichtage oder Zeiträume ermittelt werden. Soweit die bezirklichen Ordnungsämter im Rahmen einer kurzfristigen Abfrage zur Beantwortung der schriftlichen Anfrage aufgrund eigener Auswertungen Angaben zur Anzahl der Erlaubnisse bzw. Gewerbebetriebe mit Stand 30.06.2018 gemacht haben, sind diese in der beigefügten Aufstellung enthalten.

Die Zahl der in den Berliner Bezirken aufgestellten Geldspielgeräte können den in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Drucksachen entnommen werden.

Die in Frage 3 dargestellte Annahme, dass mit einer Erlaubnis nach § 34 GewO (Pfandleihgewerbe) jeweils nur an einem Standort und in dem jeweiligen Bezirk ein Pfandleihgewerbe betrieben werden darf, trifft nicht zu. Gemäß § 1 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher (Pfandleiherverordnung – PfandIV) gilt die Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleihergewerbes für das gesamte Bundesgebiet. Auch die sog. Aufstellererlaubnis nach § 33c Abs. 1 GewO sowie die Versteigerererlaubnis gem. § 34b GewO gelten im gesamten Bundesgebiet.

Ein entsprechendes Gewerbe kann in Berlin auch mit einer in einem anderen Bundesland erteilten Erlaubnis angezeigt und betrieben werden. Ebenso kann mit einer in Berlin erteilten Erlaubnis das entsprechende Gewerbe in einem anderen Bundesland ausgeübt werden.

5) Wie viele als Textilreinigungen angemeldete Gewerbebetriebe (Anzahl der Ladenlokale) und wie viele als Münzwaschsalons angemeldete Gewerbebetriebe bestanden in den Jahren 2010 bis 2017 jeweils zum 31.12. in den jeweiligen Berliner Bezirken und wie viele bestehen zum 30.06.2018?

6) Wie viele als Autovermietungen angemeldete Gewerbebetriebe (Anzahl der Ladenlokale) bestanden in den Jahren 2010 bis 2017 jeweils zum 31.12. in den jeweiligen Berliner Bezirken und wie viele bestehen zum 30.06.2018?

Zu 5. und 6.:

Eigene Erkenntnisse zur Anzahl der erfragten Gewerbebetriebe liegen dem Senat nicht vor. In den bezirklichen Ordnungsämtern ist eine aussagekräftige Auswertung aus der Gewerbedatenbank für die Anzahl an Ladenlokalen von Textilreinigungen

und Münzwaschsalons nicht möglich. Zum einen kann den genannten Gewerbearten kein sog. Branchenschlüssel in der Europäischen Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Gewerbedatenbank zugeordnet werden. Zum anderen bietet die Gewerbedatenbank keine auf Gewerbebetriebe mit Ladenlokal begrenzte Recherche. Zuletzt können aus der Gewerbedatenbank keine Zahlen rückwirkend für in der Vergangenheit liegende Stichtage oder Zeiträume ermittelt werden. Soweit die bezirklichen Ordnungsämter im Rahmen einer kurzfristigen erfolgten Abfrage dennoch aufgrund eigener Auswertungen Angaben zur Anzahl mit Stand 30.06.2018 gemacht haben, sind diese in der beigefügten Aufstellung enthalten.

Berlin, den 18. Juli 2018

In Vertretung

Christian R i c k e r t s

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Anlage zur Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage 18/15537

Bezirk	Erlaubnisse nach § 33 c Abs. 1 GewO (Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit)	Erlaubnisse nach § 34 GewO (Pfandleihgewerbe)	Erlaubnisse § 34 b GewO (Versteigerergewerbe)	als Textilreinigungen (Ladenlokale) / Münzwaschsalon angezeigte Gewerbebetriebe (Ladenlokale)	Autovermietungen
Mitte (Anzahl Gewerbeanmeldungen)	N.N.	7	20	110 Textilreinigungen 3 Münzwaschsalons	243
Friedrichshain-Kreuzberg	45	2	2	5 Textilreinigungen 4 Münzwaschsalons	71
Pankow	29	2	3	36 Textilreinigungen 10 Münzwaschsalons	19 (ohne Kfz-Handel und Werkstattbetriebe)
Charlottenburg-Wilmersdorf	N.N.	N.N.	N.N.	104 Textilreinigungen 12 Münzwaschsalons	198 Autovermietungen
Spandau	254 (Gewerbeanmeldungen)	0	0	5 Textilreinigungen 0 Münzwaschsalons	28
Steglitz-Zehlendorf	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.
Tempelhof-Schöneberg	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.
Neukölln (Anzahl Gewerbeanmeldungen)	170	7	6	6 Textilreinigungen und Waschsalons	61
Treptow-Köpenick	N.N.	2	1	6 Textilreinigungen 1 Münzwaschsalon	18
Marzahn-Hellersdorf	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.
Lichtenberg	N.N.	0	3	28 Textilreinigungen 1 Münzwaschsalon	52
Reinickendorf	115 (Gewerbeanmeldungen)	2	3	19 Textilreinigungen 2 Münzwaschsalons	133